

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Vorstandssitzungen**
- 4. Rederecht**
- 5. Ordnungsmaßnahmen**
- 6. Anträge zu einer Vorstandssitzung**
- 7. Abstimmungen und Beschlüsse**
- 8. Umlaufbeschlüsse**
- 9. Verwaltung, Zugriff und Sicherung der Mitgliederdaten**
- 10. Tätigkeitsbericht**
- 11. Aufgabenverteilung**
- 12. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.
- 1.2. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so bestimmt es einen Vertreter. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist dies dem restlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen. Außerdem sind die Mitglieder des Kreisverbandes unverzüglich darüber zu informieren.
- 1.3. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu Entscheidungen berechtigt. Je nach Schwere der Entscheidungen ist es angehalten, sich vorher mit dem Rest des Vorstands zu beraten bzw. die Entscheidung gemeinsam zu treffen. Bei Überlappung der Kompetenzen entscheiden die betroffenen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 1.4. Der Vorstand ist angehalten, gravierende Entscheidungen auf einer möglichst großen Basis zu treffen.
- 1.5. Die Geschäftsordnung kann auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dafür ist ein ordnungsgemäßer Antrag zur Vorstandssitzung zu stellen.
- 1.6. Sämtliche in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen jeden Geschlechts, ungeachtet der jeweils, zur Vereinfachung der Lesbarkeit, gewählten generischen Femina, Maskulina oder Neutra.

2. Der Vorstand

- 2.1. Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus der Satzung des Kreisverbandes Oberhavel. Alle Vorstandsmitglieder sind angehalten, Informationen zum Kreisverband und zu relevanten Themen über die parteiüblichen Kanäle zu veröffentlichen.
- 2.2. Die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch einen gesonderten Beschluss geregelt.

3. Vorstandssitzungen

- 3.1. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Die Sitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens 7 Tage vorher parteiöffentlich angekündigt.
- 3.2. Die Leitung der Vorstandssitzungen bestimmt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 3.3. Zu Beginn der Sitzung wird aus den Anwesenden ein Protokollant bestimmt. Die Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist von einem hierfür bestimmten bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll

wird auf der Wikiseite des Kreisverbandes veröffentlicht. Kopien der Protokoll-dokumente sind zu archivieren.

- 3.4. Der Vorstand verpflichtet sich, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind, das Protokoll live während der Sitzung virtuell zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für den nicht öffentlichen Teil.
- 3.5. Vorstandssitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Parteimitglieder können an der Sitzung teilnehmen. Weitere Gäste können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes zugelassen werden. In besonderen Ausnahmen kann auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Teil der Sitzung nicht öffentlich abgehalten werden. Der Antrag ist zu begründen. Für virtuelle oder fernmündliche Sitzungen gelten dieselben Regeln.

4. Rederecht

Jeder Pirat hat während der Vorstandssitzung Rederecht. Eine Wortmeldung ist der Versammlungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen. Bei virtuellen Sitzungen wird eine Wortmeldung entweder per kurzen Zuruf und/oder per Mitteilung im Chat angezeigt. Dieses Recht gilt auch für Piraten die nur virtuell an einer Sitzung teilnehmen, obwohl eine Teilnahme vor Ort möglich wäre.

5. Ordnungsmaßnahmen

Der Sitzungsleiter oder der Vorstandsvorsitzende können Redner, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so kann ihm nach dem dritten Ruf das Wort entzogen werden. Sitzungsleiter oder Vorstandsvorsitzender können Teilnehmern, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, zur Ordnung rufen. Ist ein Teilnehmer dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so kann er nach dem dritten Mal des Raumes verwiesen werden.

6. Anträge zu einer Vorstandssitzung

Der Kreisvorstand nimmt Anfragen und Anträge der Kreismitglieder entgegen. Diese müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und werden möglichst auf der nächsten Sitzung behandelt. Via Email können Anträge an den Vorstand gerichtet werden, wenn eine E-Mail-Adresse zuvor beim Kreisvorstand hinterlegt wurde. Anfragen und Anträge können auch über die entsprechenden Wiki-Seiten des Kreisverbandes Oberhavel gestellt werden.

Der Eingang des Antrags wird vom Vorstand zeitnah bestätigt.

Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes Oberhavel. Es können auch Anträge während der Sitzung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet dann, ob diese in der aktuellen oder in einer der nächsten Sitzung bearbeitet werden.

7. Abstimmungen und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisvorstandes. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer persönlich oder über ein geeignetes Kommunikationsmedium (z.B. Telefon, Mumble, Pad) an der Sitzung teilnimmt, vorausgesetzt dass die Identität eindeutig überprüft ist.

8. Umlaufbeschlüsse

- 8.1. Der Kreisvorstand kann Entscheidungen auch durch Umlaufbeschlüsse mündlich, fernmündlich oder per E-Mail treffen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und schnellstmöglich auf den Wikiseiten des Kreisverbandes zu veröffentlichen. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für Änderungen der Geschäftsordnung oder die Behandlung schutzwürdiger Mitgliederdaten.
- 8.2. Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung zu setzen. Diese Frist soll nicht kürzer als 24 Stunden und nicht länger als 72 Stunden sein. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefasst, die innerhalb der so gesetzten Frist abgegeben werden, mindestens aber mit den Stimmen der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

9. Verwaltung, Zugriff und Sicherung der Mitgliederdaten

- 9.1. Die Verwaltung der Mitgliederdaten wird durch den Kassenwart verantwortet, der im Verhinderungsfall durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten wird. Der Kassenwart verwaltet und sichert die Mitgliederdaten.
Allen Vorstandsmitgliedern soll bei begründetem Interesse der Zugriff auf Mitgliedsdaten möglich sein, sofern sie die gemäß Satzung erforderliche Datenschutzverpflichtung unterzeichnet haben.
- 9.2. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist untersagt. Jeder Zugriffsberichtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen ausgeschlossen ist.

10. Tätigkeitsbericht

Jedes Vorstandsmitglied erstellt einen Tätigkeitsbericht und legt diesen dem Kreisparteitag vor. Form und Umfang ergibt sich aus den Tätigkeiten. Der Tätigkeitsbericht muss mindestens die Art der im Zusammenhang mit der politischen Arbeit des Kreisvorstandes durchgeföhrten Tätigkeiten während des vom Bericht umfassten Zeitraumes sowie eine Zeitangabe für die jeweiligen Tätigkeiten enthalten.

11. Aufgabenverteilung

Der gesamte Vorstand übernimmt die politische Geschäftsführung des Kreisverbandes. Der Vorsitzende ist in besonderem Maße Repräsentant und wird durch alle Vorstandsmitglieder unterstützt. Der Kreiskassierer verwaltet die Finanzen und ist für die Finanzplanung des Kreisverbandes zuständig. Näheres regelt der Vorstand gesondert.

12. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.12.2014 in Kraft.